

Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer
des Marktes Schondra

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erläßt
der Markt Schondra folgende:

S a t z u n g :

§ 1

§ 6 Abs. 2 Satz 2 der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer des
Marktes Schondra vom 24.11.1980 (LRAB1 Nr. 39 vom 06.12.1980 lfd. Nr.
417) erhält folgende Fassung:

"Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter
Anwesen, die zusammen nicht mehr als 50 Einwohner zählen und
deren Wohngebäude mehr als 1000 m von jedem anderen Wohngebäude
entfernt sind."

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.1986 in Kraft.

07. Feb. 1986

Schondra,
Markt Schondra

Schneider
l. Bürgermeister



Genehmigungsvermerk:

Die vorstehende Satzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes
Bad Kissingen vom 07.02.1986 Nr. 20 - 924 nach
Art. 2 Abs. 3 Satz 2 KAG genehmigt.